

Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Widdumer Weiher“

Vom 3. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verwaltungsreformgesetzes – VwReformG - vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der östlich der Iller bei Martinszell gelegene Widdumer Weiher wird unter dieser Bezeichnung zusammen mit den angrenzenden Moor- und Verlandungsflächen, Streuwiesen und randlich gelegenen Wirtschaftswiesen in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29,96 ha und liegt in der Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen und der Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg, Landkreis Oberallgäu.

- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und die Unterteilung in verschiedene Schutzzonen ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 .000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen der im südlichen Oberallgäu schönsten und wertvollsten Nassbiotope, bestehend aus Weiher und umgebender Moorlandschaft, zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten und zu verbessern,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten,
4. die durch die Landschaftsstruktur und durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebiets zu bewahren,
5. eine extensive Teichnutzung sicherzustellen,
6. durch die Schaffung von extensiv genutzten Pufferzonen eine weitere Eutrophierung des Weihers und der zufließenden Gewässer zu verhindern.

§ 4

Verbote

- (1) **Im Naturschutzgebiet sind** nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiet oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder Quellaustritte zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln oder zu beweiden,
7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzplantungen vorzunehmen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Wasserpflanzen, Uferferröhrichte und Ufergehölze zu entnehmen oder auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Lebensbereiche von Tieren oder Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,
1. Feuer zu machen,
 2. Tiere an ihren Wohn-, Zuflucht-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte bei den nach § 5 zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten,
 5. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten (dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte) oder dort zu reiten oder außerhalb der von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landratsamt angelegten Loipe langzulaufen,
 6. den Weiher mit Wasserfahrzeugen zu befahren; dies gilt nicht für zur fischereilichen Nutzung Berechtigte gemäß § 5 Nr. 3 Buchst. b dieser Verordnung,
 7. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenbenutzung in Form

- a) der Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
 - b) der Grünlandnutzung (Weiden und mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen (in der Schutzgebietskarte als Zone C bezeichnet), wobei die Gülleausbringung auf 50 m³ Normalgülle pro Hektar und Jahr zu beschränken (für Festmist und Mineraldünger bestehen keine Einschränkungen) und von fließenden und stehenden Gewässern (d.s. Bachlauf und Uferlinien der Zone A) ein düngungsfreier Abstand von 10 m einzuhalten ist,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, dass in der Vogelbrutzeit vom 1. April bis 31. Juli in die in der Schutzgebietskarte als Zone B gekennzeichneten Schilf- und Röhrichtbestände - ausgenommen bei der Verfolgung kranken Wildes - nicht eingedrungen werden darf, sowie der Jagdschutz; Wildäcker und Wildfütterungsstellen dürfen nicht neu angelegt werden,
3. die fischereiliche Nutzung in folgendem Umfang:
- a) Fischbesatz und Abfischen,
 - b) Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen,
 - c) Unterwassermahd nur in der Zone A, wobei Vegetationsinseln in einem Umfang von 10 % des Teichbodens erhalten bleiben müssen, und nur einmal in der Vogelbrutzeit vom 1. April bis 31. Juli; außerhalb der Vogelbrutzeit ohne zeitliche Einschränkung,
 - d) Ablassen des Weihers höchstens jedes zweite Jahr mit der Maßgabe, dass die Wiederbespannung bis spätestens 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen muss,
 - e) Kalkung nur auf dem abgelassenen Weiherboden in der Zone A unter Aussparung der Vegetationsinseln,
 - f) Entlandungen nur in der Zone A und unter Schonung der Vegetationsinseln höchstens alle acht Jahre mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu - Untere Naturschutzbehörde -,
 - g) Angelfischerei nur in der Zone A einschließlich der dort gelegenen Uferbereiche und nur durch höchstens 12 Jahreskarteninhaber
- sowie Maßnahmen des Fischereischutzes und der Fischereiaufsicht,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Moorwälder im bisherigen Umfang, in den Moorwäldern in Form einer einzelstammweisen Nutzung,

5. die Gewässerunterhaltung
- a) am Weiher und Absperrdamm im Benehmen mit dem Landratsamt Oberallgäu - Untere Naturschutzbehörde-,
 - b) der Entwässerungsgräben in den Monaten September und Oktober unter Beibehaltung des bisherigen Grabenprofils; im Einvernehmen und unter beratender Mitwirkung des Landratsamtes Oberallgäu - Untere Naturschutzbehörde - kann die Räumung auch mit Geräten geringer Bodenpressung (z.B. Moorbagger) abschnittsweise und in mehrjährigem Turnus erfolgen,
- sowie die Gewässeraufsicht,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden veranlassten oder zugelassenen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die insoweit erforderlichen, mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Bestandsaufnahmen / Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 -12 und Abs. 2 Nrn. 1 -7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Augsburg, den 3. Dezember 1997

Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid

Regierungspräsident